

Vorschläge zu einer neuen Verfassung

Vorlage für den Kongreß am 29.9.90

Bei diesen Vorschlägen haben wir uns gestützt auf den Verfassungsentwurf des Runden Tisches und den Entwurf der Initiative "Frauen in bester Verfassung". Kontroverse Punkte sind eckig eingeklammert.

Präambel

Im Bewußtsein ihrer Verantwortung für Mensch und Natur, geleitet vom Wunsch nach Freundschaft mit ihren Nachbarn, getragen vom Willen nach einer dauerhaften europäischen Friedensordnung,

erfüllt von der Hoffnung auf Frieden, Gerechtigkeit und gleiche Verteilung des Reichtums in der Welt,

mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter an allen gesellschaftlichen Bereichen zu garantieren, die Heilung und dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu gewährleisten

und einem Verständnis von Freiheit als selbstbestimmter Verantwortung verpflichtet, das die Freiheit der und des Anderen nicht als Grenze, sondern als Bereicherung und Erfüllung der eigenen Freiheit versteht und erfährt,

geben sich die Bürgerinnen und Bürger der Republik Deutschland in freier und verantwortlicher Selbstbestimmung diese Verfassung.

Im Bewußtsein der Lehren aus Auschwitz bleibt jede und jeder stets aufgefordert, die Freiheit und Menschenwürde jeder und jedes Einzelnen verantwortlich zu schützen und zu verteidigen, um ein solidarisches und demokratisches Gemeinwesen zu verwirklichen.

ARTIKEL 1

(1) Die Würde von Frau, Mann und Kind ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Pflicht des Staates, der Gesellschaft sowie jeder und jedes Einzelnen.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger der Republik Deutschland bekennen sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

ARTIKEL 2

(1) Jede Frau und jeder Mann haben den Anspruch auf selbstbestimmte, verantwortliche Entfaltung der Persönlichkeit. Die Rechte anderer sowie die verfassungsmäßige Ordnung müssen dabei respektiert und dürfen nicht verletzt werden.

(2) Jede Frau und jeder Mann haben das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Die Freiheit und Sicherheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

ARTIKEL 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

[Gleichberechtigung heißt auch Gleichheit und Anerkennung von Verschiedenheit.] Der Staat garantiert die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in allen gesellschaftlichen Bereichen [insbesondere in Politik, Arbeitsleben und Familie]. Die gleichberechtigte Partizipation der Frau ist insbesondere durch Quotierung und andere geeignete Maßnahmen herzustellen.

(3) Keine Person darf wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Nationalität, Sprache, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen Stellung, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihrer religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung benachteiligt werden.

ARTIKEL 4

(1) Die Freiheit des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(...)

(4) Jede Frau hat das Recht, nach ihrem Gewissen zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.

ARTIKEL 5

(1) Jede Person (...)

(2) (...) Das Recht der freien Meinungsäußerung findet seine Grenzen insbesondere, wo die Würde der Frau verletzt wird.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Der Staat sichert die Ausübung der Freiheit von Forschung und Lehre. Durch Gesetz kann die Zulässigkeit von Mitteln oder Methoden der Forschung beschränkt werden. Es kann Informationspflichten in Bezug auf besonders risikobehaftete Forschung vorsehen.

ARTIKEL 6

(1) Frauen und Männer, die Kinder aufziehen, stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

(2) Andere Lebensgemeinschaften, die auf Dauer angelegt sind, haben Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung.

(3) Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder. Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfen und gesellschaftliche Rücksichtnahme. Kindererziehen darf keine Nachteile bringen, insbesondere nicht bei Ausbildung und Weiterbildung, im Erwerbsleben, bei der Alterssicherung oder bei der Wahrnehmung politischer Aufgaben. Der Staat fördert die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit und der beruflichen Bildung Erziehender, insbesondere durch Arbeitszeitregelungen.

(4) Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, daß für jedes Kind angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

(5) Kindern ist durch das Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.

(6) (... Alter Absatz 3, GG)

Bei Artikel 8-11 soll der Begriff "Deutsche" ersetzt werden durch "alle Bürgerinnen und Bürger der Republik Deutschland" (zur Klärung vgl. Artikel 116, der so zu erweitern wäre, daß auch Ausländerinnen und Ausländer die Grundrechte haben).

ARTIKEL 12

(1) Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. Für gleiche und gleichwertige Arbeit besteht Anspruch auf gleichen Lohn.

(...)

Zwischen Artikel 12 und Artikel 12a soll ein neuer Artikel eingeschoben werden: "Jede Frau und jeder Mann haben das Recht auf eine würdige Existenz, die durch das Recht auf Erwerb oder durch ein(e) Grund[einkommen/-sicherung] zu sichern ist."

ARTIKEL 16

(...)

(4) Frauen, die wegen ihres Geschlechts verfolgt werden, genießen Asylrecht.

ARTIKEL 20

(1) Die Republik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Die natürliche Umwelt steht als Lebensgrundlage des Menschen um ihrer selbst willen unter dem besonderen Schutz des Staates. Bei Konflikten zwischen ökologischer Belastbarkeit und ökonomischen Erfordernissen ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn andernfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt droht.

(...)

(3) Gesetzesvorlagen zu einem Volksentscheid werden durch Volksbegehren beim Deutschen Bundestag eingebracht. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Im Entwurf sind neun Vertrauensleute zu nennen. Der Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn das Begehren von ... stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gestellt wird.

(4) Ein Volksbegehren für einen Volksentscheid kann auch ausschließlich von Frauen verlangt werden.

(...)

ARTIKEL 21

(1) Vereinigungen, die sich öffentlichen Aufgaben widmen und dabei bei der öffentlichen Meinungsbildung und Willensbildung mitwirken (Bürgerbewegungen), genießen den besonderen Schutz der Verfassung. Sie haben Anspruch auf sachliche Behandlung ihrer Anliegen sowie auf Zugang zu behördlichen Informationen, soweit nicht die Persönlichkeitsrechte Dritter oder überwiegende öffentliche Interessen verletzt werden.

(2) Über politische Entscheidungen von besonderer Tragweite kann ein konsultatives Referendum durchgeführt werden.

(...) Tausend stimmberechtigte Frauen können die Durchführung eines Referendums ausschließlich für Frauen verlangen.

(3) (...) Die Wahlkampfkostenerstattung ist an eine gesonderte Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger (Bonus) gebunden. Diese Regelungen gelten auch für Bürgerinnenbewegungen, soweit sie sich an Wahlen beteiligen.

ARTIKEL 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Abstimmung durch Volksentscheide oder konsultative Referenden sind originärer Bestandteil der Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden. Frauen können die Durchführung von Volksentscheiden und Referenden ausschließlich für Frauen beantragen. Die Voraussetzungen hierfür regeln die Länder und Gemeinden durch die ihnen obliegende Gesetzgebung bzw. Satzungs Gewalt.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Den Gemeindevertretungen steht das Recht der politischen Meinungsäußerung als Beschlußorgan zu. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Den Gemeinden sind durch Finanzausgleich die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuzuweisen.

(3) Die Mitsprache von Bürgerinnen und Bürgern vor Erlass einer kommunalen Satzung und vor örtlichen Planungen wird gewährleistet (Bürgerinnenbeteiligung).

ARTIKEL 38

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie müssen mindestens

zur Hälfte Frauen sein. Sie sind Vertreterinnen und Vertreter aller Bürgerinnen und Bürger, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. (...)

ARTIKEL 42

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse verhandeln öffentlich.
(...)

ARTIKEL 62

Die Bundesregierung besteht aus der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler und den Bundesministern, die mindestens zur Hälfte von Frauen geleitet werden.

Diskussionsergebnisse der Versammlung in der Paulskirche

– Das Diskriminierungsverbot soll Teil der Definition der Würde von Frau und Mann werden (d.h. Art. 3 Abs. 3 wird in Artikel 1 eingeführt).

– Die Sicherung der wissenschaftlichen Pluralität, sowohl im Hinblick auf ihre Denkansätze als auch die institutionellen Formen, muß in der Verfassung (Art. 5 Abs. 3) festgeschrieben werden.

– Zu Art. 6 war Konsens, daß die Ehe nicht weiter im Zentrum des staatlichen Schutzes stehen darf. Vielmehr haben alle Lebensgemeinschaften Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung.

– Besonderer Fürsorge bedürfen neben Kindern und Erziehenden alle diejenigen, die nicht für sich selbst sorgen können, insbesondere alte Menschen (Art. 6).

– Die Vereinbarkeit von Erwerbs- und alltäglicher Privatarbeit ist durch *geeignete Maßnahmen* zu sichern (Art. 12).

– Einigkeit bestand darüber, daß das Recht auf Entscheidung über das Austragen einer Schwangerschaft in der Verfassung zu verankern ist. Kontrovers war lediglich die Form der Festschreibung (in Art. 4 Abs. 4 wie im Manifest oder als eigener Verfassungsartikel).

– Kontrovers war die Verankerung der Quotierung, weil sie nur *ein Mittel* unter vielen ist, um tatsächliche Gleichberechtigung herzustellen (vgl. Art. 3 Abs. 2)

Übereinstimmung herrschte darüber, daß Formen der direkten Demokratie, Initiativrechte für soziale Bewegungen, Schutz vor Gewalt und Fremdenhaß in einer neuen Verfassung besonderer Garantien bedürfen.

Als weitere Schritte sind geplant: Verbreitung der Debatte, Zusammenarbeit mit anderen Initiativen für eine neue Verfassung, Vorbereitung eines weiteren Kongresses zu einer symbolischen verfassungsgebenden Versammlung der Frauen aus beiden Teilen Deutschlands.

Heide Hering, Susanne von Paczensky, Renate Sadrozinski

Frauen in Bester Verfassung

In beiden deutschen Staaten wurde – trotz ausdrücklicher Verfassungsgrundsätze – die Gleichberechtigung der Frauen bisher nicht verwirklicht. Weder in Regierungen und Parlamenten noch in den Entscheidungspositionen von Wirtschaft, Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft, Kultur und Medien beider Staaten sind Frauen so vertreten, wie es dem Gleichheitsgrundsatz entspräche. Die Arbeit von Frauen wird in vielen Bereichen geringer bewertet, als ihrer Bedeutung gerecht wird.

Ein Staat, der sich der Demokratie verpflichtet, darf nicht länger bei der Proklamation der Gleichberechtigung stehen bleiben. Er muß vielmehr aktiv die Teilnahme der Frauen am gesellschaftlichen Leben fördern und die Hindernisse abbauen, die dem entgegenstehen.

Eine neue deutsche Verfassung muß die folgenden Frauenrechte enthalten, die aufgrund der Defizite des Grundgesetzes formuliert wurden:

Die Grundrechte

I

Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

Sie sollen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu gleichen Teilen vertreten sein. Dies Ziel wird durch Quotierung, Förderpläne oder andere geeignete Maßnahmen verwirklicht.

II.

Jede Frau hat das Recht, zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.

Durch Aufklärung und durch Förderung angemessener Verhütung wirkt der Staat darauf hin, ungewollte Schwangerschaft zu vermeiden.

III.

Frauen und Männer, die Kinder aufziehen, haben Anspruch auf staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.

Kindererziehen darf keine Nachteile bringen, insbesondere nicht bei Ausbildung und Weiterbildung, im Erwerbsleben, bei der Alterssicherung oder bei der Wahrnehmung politischer Aufgaben.

Der Staat hat die Aufgabe, für jedes Kind angemessene Betreuungseinheiten zur Verfügung zu stellen.

IV.

Gewalt gegen Frauen zu verhindern ist Aufgabe der Gemeinschaft.

Jede Frau hat das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.